

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Gültig ab: 01. November 2014

### **1. Geltungsbereich**

- a) Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nur anerkannt, wenn wir ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- b) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

### **2. Kostenvoranschlag und Auftrag**

- a) Wir halten uns an unsere Kostenvoranschläge (KVA) vier Wochen lang gebunden. Die Annahme von uns abgegebener KVA erfolgt durch die Bestätigung des Kunden, durch dessen schlüssiges Handeln oder durch Entgegennehmen einer vereinbarten Projektpräsentation.
- b) Wenn durch den Kunden ein Auftrag – auch für eine Präsentation – erteilt wurde, ohne dass zuvor ein Angebot durch uns abgegeben wurde, wird die Vergütung in branchenüblicher Weise und Höhe berechnet. Gleiches gilt bei nachträglich durch den Auftraggeber veranlassten Ergänzungen oder Abänderungen eines ursprünglichen Auftrags.
- c) Unsere KVA verstehen sich vorbehaltlich von uns nicht zu vertretender Preissteigerungen bzw. Preisminderungen Dritter, auf deren Angebot wir im Rahmen des Auftrags zurückgreifen sofern kein Fixpreis vereinbart wurde. Bei Angebotspreisabweichungen von über 12,5% sind wir verpflichtet, zuvor die schriftliche oder mündliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

### **3. Verschwiegenheitspflicht**

Alle uns im Rahmen unserer Tätigkeit für unsere Kunden zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten, -vorgänge und -geheimnisse werden von uns streng vertraulich behandelt. Dies gilt auch für sämtliche Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse über den Auftraggeber. Unsere Verschwiegenheitsverpflichtung gilt selbstverständlich über das Vertragsende hinaus und auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrags.

## 4. Urheber- und Nutzungsrechte

- a) Die uns erteilten Aufträge basieren, soweit sie kreative Leistungen betreffen (z.B. Erstellung von Layouts und Texten, Datensätzen, Templates, Zeichnungen, etc.), jeweils auf einem Urheberrechtsvertrag, der auf die Gewährung von Nutzungsrechten an diesen Leistungen gerichtet ist. Insoweit verweisen wir auf §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Normen über den Werkvertrag gemäß BGB. Die Bestimmungen des UrhG gelten unbeschadet der erforderlichen Schöpfungshöhe.
- b) Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Vergütung der erbrachten Leistung das Recht, sämtliche Arbeiten wie vereinbart zu nutzen und zu verwerten. Insoweit nur ein Präsentationshonorar zur Auszahlung gelangt, verbleiben sämtliche Rechte an den präsentierten Werken bei uns.
- c) Die Agentur ist berechtigt, die erstellten Arbeiten und Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung auch im Internet und im Rahmen von Wettbewerben ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber zu verwenden.
- d) Anregungen oder Mitarbeiteranteile des Auftraggebers bleiben ohne Einfluss auf die Vergütungshöhe. Insbesondere begründen sie kein Miturheberrecht. Ein Miturheberrecht kommt nur zustande, wenn dieses zuvor detailliert schriftlich vereinbart wurde.

## 5. Druckfreigabe

- a) Wir übernehmen oder vermitteln die Herstellung von Druckvorlagen. Die dafür notwendigen Daten werden entweder durch uns selbst erstellt oder vom Auftraggeber auf eigene Kosten und eigene Gefahr (mittels geeignetem Datenträger oder Datenfernübertragung) geliefert. Bei allen uns zur Verfügung gestellten Daten muss es sich um Sicherungskopien handeln – wir haften nicht für den Verlust von Originaldaten. Wir übernehmen oder vermitteln außerdem die Erstellung von Druckvorlagen auf Manuskript-, Daten- oder Entwurfsgrundlage, die durch den Auftraggeber auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden. Alle Daten werden bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zur endgültigen Erfüllung des Vertragszwecks durch uns gespeichert und aufbewahrt.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte gelieferten CDs, Filme, Drucke, etc. vor Druckfreigabe oder Weiterverarbeitung zu prüfen und mögliche Fehler innerhalb von 5 Werktagen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Vorlagen als genehmigt, soweit keine längere Prüfungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Wir haften nicht für Schäden, die durch unkontrollierte Weiterverarbeitung durch den Kunden entstanden sind. Wir haften ausschließlich nur bis zur Höhe des Auftragswerts der Vorlage, wenn der Fehler auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht hätte erkannt werden können und insoweit erst im Produktionsvorgang erkennbar wurde.
- c) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die fehlerbehaftet sind, z. B. durch Computerviren etc.

## 6. Sonderleistungen

- a) Gesondert berechnet werden: Erbringung von Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, nachträgliche Änderungen, Vorlage weiterer Entwürfe, Fotokosten, etc.
- b) Entstandene Kosten und Spesen für Reisen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, soweit die Reisen mit diesem schriftlich oder mündlich vereinbart wurden.
- c) Zur Auftragsdurchführung nötige Fremdleistungen dürfen wir Namens und für Rechnung des Auftraggebers veranlassen. Soweit ein Mitspracherecht des Auftraggebers nicht ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl des Dritten durch uns ausschließlich unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten mit dem Ziel der bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber.
- d) Wenn wir im Zuge einer die Produktion umfassenden Präsentation Fremdangebote einholen, berechnen wir diese Tätigkeit nach Aufwand für den Fall der anderweitigen Auftragsvergabe. Sollten im konkreten Fall Fremdleistungsaufträge in unserem Namen und auf unsere Rechnung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber uns im Innenverhältnis von den sich hieraus ergebenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang freizustellen.

## 7. Auftragsbeendigung

- a) Der Auftrag endet mit der Abnahme, der vereinbarten Leistung oder nach Ablauf der fest vereinbarten Auftragsdauer.
- b) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, soweit keine hiervon abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde.

## 8. Zahlungsmodalitäten

- a) Unsere Vergütung ist 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.
- b) Mit der Vergütung werden sowohl die kreativen Leistungen als auch die technischen Arbeitsleistungen und die Gewährung der Nutzungsrechte abgegolten.
- c) Aufträge, die sich über einen längeren Bearbeitungszeitraum erstrecken (> 1 Monat) oder finanzielle Vorleistungen unsererseits erfordern, werden entsprechend der bereits erbrachten Leistungen schrittweise abgerechnet, mindestens jedoch mit einer monatlichen Teilabrechnung der bis dato erbrachten Leistung.

- d) Unsere Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Forderungen unser uneingeschränktes Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung wird ein Nutzungs- und/oder Verwertungsrecht an unseren Leistungen daher nicht eingeräumt. Bis zur vollständigen Bezahlung steht uns darüber hinaus gemäß § 273 BGB ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Auftraggeber gelieferten Materialien zu.

## 9. Lieferung

- a) Wir versenden unsere Arbeiten auf Wunsch an den Auftraggeber. In diesem Fall findet der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber bei Übergabe an den Transporteur/Spediteur statt. Die Kosten des Transports trägt der Auftraggeber.
- b) Liefertermine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Bei Leistungsverzug unsererseits ist uns zunächst in angemessener Weise eine Nachfrist einzuräumen. Der Auftraggeber kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Nachfrist fruchtlos verlaufen ist. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 361 BGB. Verzugsschadensersatz ist maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (exklusive Vorleistung und Material) möglich.
- c) Bei fixen Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesicherte Beibringung von Eigenleistungen oder Drittleistungen (gleich materieller oder ideeller Art), so verschieben sich entsprechend auch die von uns zugesagten Termine.

## 10. Gewährleistungsregelung

- a) Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Nacherfüllung vor.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt der nachfolgende § 11.
- c) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

## 11. Haftungsregelungen

- a) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- b) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- c) Unsere Haftung entfällt für patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Eintragungs- und Schutzfähigkeit der von uns vertragsgemäß gelieferten Leistungen.
- d) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. der bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- e) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- f) Risiken rechtlicher Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und/oder Veröffentlichungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Uns trifft keine Verpflichtung, unsere Leistungen auf ihre spätere rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen.
- g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns zur Veröffentlichung und/oder Vervielfältigung freigegebenen Vorlagen zu übergeben. Wegen etwaiger enthaltener Aussagen über Produkte oder Leistungen des Auftraggebers haften wir keinesfalls.
- h) Im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilte Aufträge, bei denen wir lediglich als Vermittler auftreten, begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns, soweit uns kein unmittelbares Verschulden bei der Auswahl des Dritten trifft.
- i) In den Fällen, in denen wir selbst als Auftraggeber von Dritten auftreten, treten wir sämtliche uns zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. Vor möglicher Inanspruchnahme unsererseits, verpflichtet sich der Auftraggeber zunächst unter Verwendung aller rechtlich zulässigen Mittel, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- j) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- k) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter bereits heute vollumfänglich frei.

## **12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Aus anderen Aufträgen kann der Auftraggeber uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist unzulässig, soweit die Forderung des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **13. Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abgibt oder abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

### **14. Schlussbestimmungen**

- a) Soweit sich aus den Verträgen mit unseren Kunden nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
- b) Auf die Verträge mit unseren Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- c) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ergeben, Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.